

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00093

vom 17. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2022.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00093 du 17 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00093 del 17 agosto 2023

Erwägungen

E. 7

der Verordnung

über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen

vor dem Sozialversicherungsgericht

(GebV

SVGer)

de r Zeitauf wand und die Barauslagen zu berücksichtigen sind,

demzufolge die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der vollständig obsie genden Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'400. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen; erkennt das Gericht: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung vom 18. Dezember 2020 (richtig wohl: 15. November 2022) betreffend vorsorgliche Beitragserhebung 2020 und 2021 samt Zinsen festgestellt. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr.

2'400 . (inkl usive Barauslagen und M ehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rayan

Houdrouge - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.